

Abschrift  
3 D 655/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann H. [ ] Israel P. [ ]  
aus Rostock, z.Zt. in dieser Sache in Hamburg in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 25. September 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Guth,  
Schaefer II, Dr. Pawelka,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g  
vom 19. Juni 1939 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer werden die  
Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Landgerichts stammt der Angeklagte  
von zwei volljüdischen und zwei deutschblütigen Großelternteilen ab.  
Es ist also zu prüfen, ob der Angeklagte gemäß dem § 5 Abs. 2 a der

Ersten

Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Jude gilt, insbesondere ob er beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder darnach in sie aufgenommen worden ist.

Das Landgericht hat zu der Schutzbehauptung des Angeklagten, im April 1934 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein, nicht eindeutig Stellung genommen. Es hält eine einfache mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Synagogengemeinde angesichts ihrer Eigenschaft als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes für unwirksam ( UA.S.4 ). Diese Erwägung ist von einem Rechtsirrtum beeinflusst. Jüdische Religionsgemeinschaft und Synagogengemeinde sind verschiedene Begriffe. Erst die Verordnung vom 30. Januar 1939 ( RGBl I S.151 ) zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen hat die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft von der Mitgliedschaft bei einer Synagogengemeinde abhängig gemacht. Im vorliegenden Fall kommt es daher für die Frage, ob der Austritt zulässig und wirksam war, auf die Rechtsform der Synagogengemeinde nicht an.

Im Gebiet des früheren Fürstentums Schaumburg=Lippe bestehen für den Austritt aus der Kirche oder der jüdischen Religionsgemeinschaft keine Formvorschriften. Ob nicht aus dieser Rechtslage zu folgern ist, daß der Austritt in jeder, auch in mündlicher Form erklärt werden kann, läßt der Senat dahingestellt, denn nach den weiteren Feststellungen des Landgerichts (UA.S.5) ist der Angeklagte nach seiner Übersiedlung nach Rostock in die jüdische Religionsgemeinschaft wieder aufgenommen worden, und zwar spätestens am 9. März 1938 dadurch, daß ihm das Amt eines Rechnungsprüfers dieser jüdischen Gemeinde übertragen wurde ( UA.S.7 ). Das Landgericht hat zwar nicht festgestellt, ob die Synagogengemeinde Rostock dabei von dem früheren Austritt des Angeklagten Kenntnis gehabt hat. Darauf kommt es aber auch nicht entscheidend an. Die in RGSt Bd.73 S.98 entwickelten Grundsätze gelten hier entsprechend. Maßgebend ist, daß der Angeklagte durch Teilnahme am Leben der Synagogengemeinde die Tatsachen selbst herbeigeführt hat, in denen seine neuerliche Verbindung mit der jüdischen Religionsgemeinschaft äußerlich hervorgetreten ist. Er ist sich nach den Feststellungen des Urteils dieser Zugehörigkeit auch bewußt gewesen; denn seine Bestellung zum Rechnungsprüfer in der Generalversammlung vom 9. März 1938 ist in seiner Gegenwart ausgesprochen worden, und er hat sie ausdrücklich angenommen.

Sollte

Sollte er der Ansicht gewesen sein, daß er trotzdem nicht als Jude gelte, so würde es sich um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum handeln ( RGSt Bd.70 S.353, Bd.71 S.28 [31] ). Es unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken, daß das Landgericht den Angeklagten als Juden im Sinne des § 5 Abs.2a der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz behandelt hat.

Auch die allgemeine Nachprüfung des Urteils hat keinen Rechtsfehler aufgedeckt.

Soweit der Verteidiger die Strafzumessung bemängelt, sind seine Ausführungen in diesem Rechtszug unbeachtlich. Die Nachprüfung des Revisionsgerichts kann sich nur darauf erstrecken, ob der Tatrichter bei der Anwendung seines Ermessens von rechtlich unzulässigen Erwägungen ausgegangen ist. Die Strafzumessungsgründe geben insofern zu Bedenken keinen Anlaß.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez. Dr.Hartung

Schoerlin

Guth

Schaefer

Dr.Pawelka

---